

1. Chemnitzer Pétanque Club e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Chemnitzer Pétanque Club e.V.“ in der abgekürzten Form „1. CPC e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Sportart Pétanque und deren Ausübung. Dieser Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - öffentliche Sportveranstaltungen zur Verbreitung der Sportart Pétanque;
 - das Organisieren, Durchführen und den Besuch von Wettkämpfen und Turnieren;
 - das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an sportliche Betätigung;
 - sportliche und freundschaftliche Kontakte zu anderen Vereinen;
 - jede andere Tätigkeit, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation oder das Eröffnen des Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens der juristischen Person;
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
- (2) Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages kann auf Antrag der Vereinsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abgestimmt werden.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt vertrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.
- (2) Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung und das Stimmrecht finden die §§ 32 bis 38 BGB Anwendung.
- (4) Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Abberufung des Vorstandes, abweichend von Abs. (3) mit 3/4 -Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand wählen (konstruktives Misstrauen)
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht mindestens 25% der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen, ist eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 25% der Mitglieder anwesend sind. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene aber anwesende Stimmen.
- (7) Mitglieder können eine Person schriftlich bevollmächtigen, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die Vertreter üben dann das Stimmrecht für das vertretene Mitglied aus.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - und dem Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne §26 Abs. 2 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind als gesetzliche Vertreter jeweils allein zeichnungsberechtigt. Verträge mit den Vorstandsmitgliedern bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anderen zwei Vorstandsmitglieder. Sollte hier keine Einigung erzielt werden, dann kann hierzu ein Mitgliederbeschluss anberaumt werden. Im Falle der Vorstandszustimmung zeichnen alle zwei anderen Vorstände des Vereins auf Seiten des Vereins den Vertrag gegen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.
- (2) Abweichend von (1) können Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B.: Auflagen oder Bedingungen) vom Vorstand beschlossen werden. So z.B. können vom Vorstand Satzungsänderungen vorgenommen werden, sollten Teile dieser Satzung dem gemeinnützigen Zweck dieses Vereins im Wege stehen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Pétanque Verband Ost e.V. (Landesfachverband) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben und gegebenenfalls verarbeitet und gespeichert, gemäß der abgegebenen Datenschutzerklärung.

Die Satzung vom 16.06.1996 wurde in den Mitgliederversammlungen am
26.01.2011,
21.01.2016,
13.02.2020 und
04.02.2024 geändert.

Für die in der Mitgliederversammlung am 22.02.2026 beschlossenen Satzungsänderungen
zeichnen:

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender